



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

I. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss und Form

(1) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem sich aus der Bestellung oder der Auftragsbestätigung ergebenden Kunden ("Kunde") und der VACUUMSCHMELZE GmbH & Co. KG („VAC“). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Produkte“) und gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Geschäftsbedingungen finden auch für gleichartige künftige Verträge zwischen VAC und dem Kunden Anwendung, selbst wenn bei Vertragsschluss nicht nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt VAC nur insoweit an, als sie diesen ausdrücklich zustimmt. Die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen sowie die Entgegennahme von Zahlungen durch VAC bedeutet keine Zustimmung.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der VAC maßgebend.

(4) Sämtliche Angebote der VAC sind freibleibend, soweit sie nicht eine Bindungsfrist enthalten. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot ("Bestellung"). Die Annahme kann entweder schriftlich („Auftragsbestätigung“) oder durch Auslieferung der Produkte an den Kunden erfolgen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, mindestens in Textform gem. § 126b BGB (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Liefer- und Leistungszeit

(1) Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen der VAC beginnen erst zu laufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Ausführung Übereinstimmung erzielt ist, der Kunde alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat, insbesondere von ihm zu beschaffende Informationen, Unterlagen oder Materialien beigebracht hat, und geschuldete Voraus- oder Anzahlungen geleistet hat. Verspätete Mitwirkungshandlungen oder Änderungs-wünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen.

(2) Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (z. B. Krieg, kriegs-ähnliche Zustände, Energie- oder Rohstoffmangel, Sabotage, Streik, Epidemien, Pandemien) sowie alle sonstigen von außen kommende und von VAC nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder behördlichen Einwirkungen entbinden VAC für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungs-pflicht, und zwar auch, falls sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Fristen werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Dies gilt auch für von VAC nicht zu vertretende verspätete oder nicht ordnungs-gemäße Lieferungen oder Leistungen eines Lieferanten der VAC.

(3) Gerät VAC wegen der schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht in Verzug, dann kann der Kunde – sofern ihm nachweislich aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist – für jede vollendete Woche des Verzuges einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung verlangen, mit dem VAC in Verzug geraten sind, maximal jedoch 5 % für die Gesamtdauer des Verzuges. VAC bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung, auch nach dem Ablauf einer Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit VAC zwingend haftet, insbesondere in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist bleibt unberührt.

3. Preise, Zahlungen und Vermögensverschlechterung

(1) Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Werk soweit nicht, insbesondere durch handelsrechtliche Klauseln, etwas anderes vereinbart ist. Die Preise gelten ohne Montage. Sofern eine Montage vereinbart wird, gelten die zusätzlich zu diesen Lieferbedingungen in Abschnitt II. aufgeführten Montagebedingungen. Etwaige Montagekosten werden in der Rechnung separat ausgewiesen.

(2) Im Fall von Lieferungen oder Leistungen, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen sollen, oder für Lieferungen oder Leistungen aufgrund von Dauerschuldverhältnissen, ist VAC berechtigt bei Kostensteigerungen – insbesondere bei Erhöhung der Preise für Rohstoffe, Energie und Transportleistungen sowie bei Währungsschwankungen –, die für VAC zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen, die Preise für die hiervon betroffenen Lieferungen oder Leistungen der Gesamtkostenerhöhung entsprechend anzupassen.

(3) Die Forderungen der VAC werden mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Sofern nicht abweichend in der Auftragsbestätigung angegeben, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug an das von VAC angegebene Kreditinstitut zu leisten. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Eingang der Zahlung und bei Zahlung per Wechsel oder Scheck der Zeitpunkt, zu dem VAC über den jeweiligen Betrag endgültig verfügen kann. Alle Wechsel-, Scheck- oder Diskontospesen sowie alle sonstigen Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

(4) Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VAC anerkannt worden sind.

(5) Wird VAC nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (z. B. nachteilige Kreditauskünfte oder zwischenzeitlicher Zahlungsverzug), so ist VAC berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauskasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern. Offene Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen werden sofort fällig.

(6) VAC ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn a) der Kunde in Zahlungsverzug gerät, b) seine Zahlungen einstellt, c) der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet wird, d) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, oder e) ein Gläubigerschutz-, Treuhänder-, Zwangsverwaltungs- oder vergleichbares Verfahren gegen den Kunden eingeleitet wird. § 321 BGB bleibt unberührt.

(7) VAC ist berechtigt die Lieferung der Produkte oder die Leistungen einstweilen einzustellen, sofern und solange die in (6) genannten Gründe vorliegen.

4. Forderungsabtretung

Die Abtretung einer Forderung des Kunden gegen VAC ist nur mit schriftlicher Zustimmung der VAC zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

5. Lieferungen, Leistungen und Gefahrenübergang

(1) Erfüllungsort ist der Lieferort gemäß Incoterm, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht mit Übergabe des Produkts am Erfüllungsort auf den Kunden über. Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Incoterms. Dies gilt auch dann, falls Teillieferungen erfolgen oder falls VAC weitere Leistungen erbringt (z. B. Versandabwicklung, Montageleistungen oder Tragung der Versandkosten). Der sich so ergebende Lieferort gilt auch für eine etwaige Nacherfüllung.

(2) VAC ist zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt, soweit (i) VAC diese dem Kunden unverzüglich mitteilt, (ii) die Restmenge in angemessener Frist nachliefert oder -leistet und (iii) dieses dem Kunden zumutbar ist. Soweit eine Montage vereinbart wird, stellt dies ebenfalls eine Teilleistung dar. Zusätzlich zu diesen Lieferbedingungen gelten in einem solchen Fall die in Abschnitt II. aufgeführten Montagebedingungen. Die Montage und die hiermit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Parteien, inkl. etwaiger Gewährleistungsansprüche des Kunden, sind unabhängig vom Verkauf und der Lieferung.

(3) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist VAC berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

Hierfür berechnet VAC eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Preises der Produkte der Lieferung je angefangenem Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Produkte der Lieferung mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Produkts. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehender gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) durch VAC bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass VAC überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

In diesen Fällen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) VAC behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten sowie den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Waren (jeweils "Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Bezahlung aller VAC gegen den Kunden zustehenden Forderungen – auch soweit diese erst nach Vertragsabschluss begründet werden – vor. Bei Kontokorrentforderungen sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldoforderungen der VAC.

(2) Eine Be- oder Verarbeitung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gestattet und wird von dem Kunden für VAC vorgenommen, ohne dass VAC hieraus Verpflichtungen erwachsen. VAC ist jederzeit berechtigt, die vorstehende Befugnis des Kunden zur weiteren Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen. Erfolgt eine Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, entweder unter einfachem oder ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Gütern, so erwirbt VAC Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des zwischen dem Kunden und VAC vereinbarten Bruttopreises zu dem entsprechenden Wert der anderen Güter. Seine durch eine etwaige Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Gütern entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Kunde hiermit an VAC. VAC nimmt diese Übertragung an.

(3) Der Kunde wird die in Allein- oder Miteigentum der VAC stehenden Vorbehaltswaren als Verwahrer für VAC mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Zudem muss der Kunde die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Vandalismus-, sowie sonstige handelsüblich versicherten Gefahren und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Daraus gegebenenfalls resultierende Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag tritt der Kunde hiermit an VAC ab, bei Miteigentum im Verhältnis des Miteigentumsanteils der VAC zu allen Miteigentumsanteilen. VAC nimmt die Abtretung an.

(4) Der Kunde ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nur befugt bei Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und wenn sichergestellt ist, dass die daraus entstehenden Forderungen auf VAC übergehen. Zu sonstigen Verfügungen jeglicher Art, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist er nicht befugt. Zudem ist VAC jederzeit berechtigt, die vorstehende Befugnis des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware zu widerrufen.

(5) Die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit als Sicherheit an VAC ab. Falls die abgetretene Forderung in einer laufenden Rechnung gestellt ist, so tritt der Kunde VAC hiermit in Höhe seiner Weiterveräußerungsforderung einen Teil seines Saldoanspruchs einschließlich des Schlussaldos ab. Wenn es der Kunde verlangt, ist VAC verpflichtet, die VAC zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen der VAC gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Dabei darf VAC jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Gütern oder zusammen mit anderen Gütern, so gilt die Forderungsabtretung in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen dem Kunden und VAC vereinbarten Bruttopreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 20 % dieses Preises entspricht. Der Kunde ist ermächtigt, die an VAC abgetretenen Forderungen einzuziehen. VAC nimmt hiermit die jeweilige Abtretung an.

(6) Die Ermächtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an VAC abgetretenen Forderungen kann VAC jederzeit widerrufen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber VAC nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, VAC jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Auf Verlangen der VAC hat der Kunde die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen.

(8) Zugriffe oder Ansprüche Dritter, einschließlich jeglicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat der Kunde VAC unverzüglich und unter Übergabe der entsprechenden Unterlagen anzuzeigen. Er wird Dritte sogleich auf den Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung hinweisen. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe oder Ansprüche trägt der Kunde.

(9) VAC ist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, die Sicherungsabtretung offenzulegen und die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden zu verwerten, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Der Kunde wird in diesem Fall VAC oder deren Beauftragten unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Ein Herausgabeverlangen der VAC oder eine von VAC ausgebrachte Zwangsvollstreckungspfändung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Fertigung nach Anweisungen des Kunden

(1) Bei Fertigung nach Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Kunden übernimmt VAC für die Funktionsfähigkeit der Produkte und für Mängel, soweit diese auf den Anweisungen des Kunden beruhen, keine Gewährleistung und Haftung.

(2) Der Kunde stellt VAC von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen durch die Produkte verursachter Schäden frei, soweit die Schäden auf Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden beruhen.

(3) Der Kunde gewährleistet, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung solcher Schutzrechte durch Dritte gegenüber VAC ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb einer angemessenen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber VAC zurückzieht. Der Kunde stellt VAC von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schutzrechte frei.

8. Beistellungen

Der Kunde gewährleistet die Tauglichkeit und Mangelfreiheit von ihm beigestellter Teile, Materialien oder sonstiger Stoffe. VAC ist nicht zur Durchführung einer Wareneingangskontrolle oder Eignungsprüfung verpflichtet.

9. Rechte an Geistigem Eigentum und Geheimhaltung

VAC behält sich an sämtlichen dem Kunden übermittelten oder überlassenen vertraulichen Unterlagen das Eigentum und an den darin enthaltenen Informationen das Urheberrecht und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich im Rahmen des Vertrages mit VAC genutzt werden und sind VAC auf Verlangen zusammen mit allen angefertigten Kopien und Abschriften unverzüglich zurückzugeben.

10. Eigentum der VAC

Die zur Vertragserfüllung notwendigen von VAC oder im Auftrag der VAC gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen stehen ausschließlich im Eigentum der VAC. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung der Formen, Werkzeuge oder Konstruktionsunterlagen beteiligt hat.

11. Technische Änderungen und Mengenabweichungen

(1) VAC behält sich technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen, insbesondere der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation oder Bauart, vor. Hierbei werden die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt. VAC wird wesentliche Änderungen dem Kunden schriftlich mitteilen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dieser Mitteilung den Änderungen schriftlich widerspricht, gelten diese als akzeptiert, sofern VAC den Kunden auf die Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen hat.

(2) Bei der Herstellung von Legierungen sind aus fertigungstechnischen Gründen Schwankungen in der Ausbringung möglich. VAC ist zu Mengenüberlieferungen oder -unterlieferungen – im Vergleich zur ursprünglich seitens VAC bestätigten Bestellung – berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind und VAC dem Kunden die Mengenabweichungen – im Vergleich zur ursprünglich seitens VAC bestätigten Bestellung – bei einer (i) Mengenüberlieferung bis zu 120 %, oder (ii) Mengenunterlieferung bis zu 80%, unverzüglich mitteilt. Der Kunde schuldet die Zahlung der tatsächlichen Liefermenge.

12. Gewährleistung und Wareneingangskontrolle

(1) VAC gewährleistet, dass gelieferte Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen i.S.v. § 434 Abs. 1 BGB entsprechen. Alle Produkte, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind nach Wahl der VAC unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. § 442 BGB bleibt unberührt. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung oder Lagerung oder durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung verursacht wurden, leistet VAC keine Gewähr. Zudem hat VAC zu jeder Zeit das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern.

(2) Sämtliche Angaben der VAC, insbesondere in Angeboten und Prospekten enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben oder Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, sind lediglich Beschreibungen und Kennzeichnungen und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien i.S.d. § 443 BGB. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben.

(3) Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde hat die Produkte, auch bei vorheriger Lieferung von Mustern oder Proben, unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und VAC dabei erkannte Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Produkte als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren.

(4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Produkte. Soweit zusätzlich zur Lieferung der Produkte eine Montage durch die VAC vereinbart wird, gelten die Produkte erst mit Vollendung der Montage als abgeliefert, es sei denn, der Kunde kann die Eignung des Produkts für die Verwendung vor ihrer Montage prüfen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. § 438 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

(5) Der Kunde hat VAC eine Nachbesserung unverzüglich zu ermöglichen und das beanstandete Produkt zur Untersuchung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Soweit die Kosten einer Nachbesserung sich dadurch erhöhen, dass das Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, trägt der Kunde die Mehrkosten, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(6) Die durch etwaige unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Kunde, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Pauschale Kostenbelastungen für Mängelrügen von Kunden werden nicht anerkannt.

(7) Nach dem Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Produkte an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn das mangelhafte Produkt durch den Käufer oder einem anderen Unternehmen, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden.

(9) Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, insbesondere in Ziffer 13, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Das Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist bleibt unberührt.

13. Haftung

(1) VAC leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund -

a) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei einer Beschaffenheit, für die VAC eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe;

b) in allen anderen Fällen nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieser Regelung liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von VAC jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden VAC nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 13 (1) b) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde und auch nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Für alle Ansprüche gegen VAC auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die vorstehenden Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer 13 Absatz 3 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Ziffer 12 (4)) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

14. Allgemeine Compliance

(1) VAC hat sich nicht nur selbst der Einhaltung aller geltenden Gesetze und den höchsten Standards für Integrität und Ethik verschrieben, sondern erwartet dies auch von ihren Geschäftspartnern und Kunden. Aus diesem Grund verpflichten sich VAC und der Kunde den VAC Verhaltenskodex (abrufbar auf der Website der VAC: <https://vacuumsmelze.com>) einzuhalten. Alternativ ist der Kunde berechtigt, auf seinen eigenen Verhaltenskodex zu verweisen, sofern dieser mit dem Verhaltenskodex der VAC inhaltlich gleichwertig ist.

(2) Der Kunde ist demnach verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere alle anwendbaren Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards, zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, nationale und internationale Zollvorschriften, Umweltgesetze, Kartell- und Wettbewerbsgesetze, Gesetze zur ordnungsgemäßen Buchführung und Finanzberichterstattung, Arbeitsschutzvorschriften und sonstige Unfallverhütungsvorschriften, sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Kunde haftet und stellt VAC von allen Kosten oder sonstigen Verlusten frei (insbesondere Ansprüche Dritter, Bußgelder, immaterielle Schäden), die sich aus der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie der Regelung dieser Ziffer 14 durch den Kunden ergeben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

15. Exportkontrolle und Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften

(1) Die Parteien sind verpflichtet, alle exportkontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen nach dem anwendbaren deutschen und EU-Recht einzuhalten; dies gilt auch in Bezug auf US-Recht sowie chinesisches Recht, soweit dies mit deutschem oder EU-Rechtsvorschriften vereinbar ist („Anwendbares Außenwirtschaftsrecht“).

(2) Der Kunde gewährleistet, dass er weder unmittelbar noch mittelbar personenbezogenen Sanktionen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unterworfen ist.

(3) Der Kunde haftet und stellt VAC von allen Kosten oder sonstigen Verlusten (insbesondere Ansprüche Dritter, Bußgelder, immaterielle Schäden) frei, die sich aus der Nichteinhaltung des Anwendbaren Außenwirtschaftsrechts sowie der Regelungen der Ziffer 15 und Ziffer 16 ergeben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

(4) Besteht Grund zur Annahme, dass für die Erbringung einer von VAC geschuldeten Leistung eine Genehmigung aufgrund Anwendbarem Außenwirtschaftsrecht erforderlich ist, so steht der gesamte Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Genehmigung oder ein Nullbescheid erteilt wird. Entsteht ein mögliches Genehmigungserfordernis erst nach Vertragsschluss, hemmen Verzögerungen oder Nichtleistungen aufgrund von exportkontrollrechtlichen Prüfungen oder Genehmigungsverfahren die Fristen für Liefertermine oder sonstige Verpflichtungen, es sei denn, diese Verzögerungen sind von VAC zu vertreten. Der Kunde ist verpflichtet, VAC im Genehmigungs-verfahren zu unterstützen, insbesondere alle erforderliche Angaben und Dokumente (z.B. Endverbleibserklärung) beizubringen.

(5) VAC ist berechtigt, die Erfüllung vertraglicher Pflichten zu verweigern, sobald sie Kenntnis oder Grund zu der Annahme hat, dass die Erfüllung des Vertrages gegen das Anwendbare Außenwirtschaftsrecht verstößt. Kann der Vertrag aufgrund von Vorschriften des Anwendbaren Außenwirtschaftsrechts endgültig nicht erfüllt werden, etwa weil eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, kann jede Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind die Parteien verpflichtet, bereits erhaltene Leistungen zurück zu gewähren, soweit dies nach dem Anwendbaren Außenwirtschaftsrecht zulässig ist. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Entschädigung (einschließlich Schadensersatz) sind ausgeschlossen.

(6) Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr der Produkte – beispielsweise nach Be- oder Verarbeitung – zu einem späteren Zeitpunkt, ist er verpflichtet, auch in diesem Fall, das anwendbare Außenwirtschaftsrecht einzuhalten.

16. Zusätzliche länderspezifische Exportkontrollvorschriften

(1) Der Kunde darf Produkte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Art. 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen und die im Rahmen oder im Zusammenhang mit Vorgängen, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, geliefert werden, weder direkt noch indirekt nach Russland oder nach Belarus oder zur Verwendung in Russland oder in Belarus verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

(2) Der Kunde darf keine Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte an Material oder Informationen im Sinne von Art. 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nutzen, die er von VAC im Wege des Verkaufs, der Lizenzierung oder der anderweitigen Übertragung im Zusammenhang mit Waren erhalten hat, die in den Anwendungsbereich von Art. 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen und die für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr,

direkt oder indirekt, nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind.

(3) Werden die von VAC bezogenen Produkte an Dritte (weiter-)verkauft, (re-)exportiert oder anderweitig Dritten zur Verfügung gestellt oder – nach vorheriger Zustimmung der VAC – Unterlizenzen an Rechten des geistigen Eigentums oder an Geschäftsgeheimnissen im Sinne von Absatz 2 dieser Ziffer 16 erteilt, so hat der Kunde diese Dritten bzw. Unterlizenznehmer zu verpflichten, ebenfalls die Verpflichtungen aus Abs. 1 und 2 einzuhalten und diese auch entsprechend an ihre Kunden bzw. Unterlizenznehmer weiterzugeben.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck der Absätze 1 und 2 vereiteln würden.

(5) Jeder Verstoß gegen Absätze 1, 2, 3 und 4 dieser Ziffer 16 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragsverpflichtung (Kardinalpflicht) dar und VAC ist zu angemessenen Abhilfemaßnahmen berechtigt, insbesondere, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Produkte, je nachdem, welcher Wert höher ist, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche nach Ziffer 15 Absatz 3 anzurechnen.

(6) Der Kunde informiert VAC unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 dieser Ziffer 16, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer 16 vereiteln könnten. Nach entsprechender Aufforderung der VAC stellt der Kunde VAC innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieser Ziffer 16 zur Verfügung.

17. Zollabwicklung

(1) VAC übernimmt die Abwicklung von Zollförmlichkeiten nur, soweit dies nach den vertraglichen Bestimmungen oder den vereinbarten Incoterms erforderlich ist. VAC wird nicht als Zollvertreter für den Kunden tätig.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, VAC bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Angaben und Dokumente beizubringen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hanau. VAC kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger abschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

II. MONTAGEBEDINGUNGEN

Sofern VAC neben der Lieferung der Produkte auch die Montage übernimmt, gelten in Verbindung mit den Lieferbedingungen zusätzlich folgende Montagebedingungen:

1. Vertragsart; Berechtigung zur Teilleistung

(1) Übernimmt VAC neben der Lieferung der Produkte ebenfalls deren Montage, sind sich die Parteien darüber einig, dass es sich bei den von VAC zu erbringenden Leistungen insgesamt weiterhin um einen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB handelt, zzgl. Montageleistung. In einem solchen Fall wird der sach- und fachgerechte Aufbau des Produkts geschuldet.

(2) Zudem sind sich die Parteien darüber einig, dass VAC in einem solchen Fall zu Teilleistungen i.S.d. § 266 BGB berechtigt ist. Die Montage und die hiermit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Parteien, inkl. etwaiger Gewährleistungsansprüche des Kunden, sind unabhängig vom Verkauf und der Lieferung der Produkte.

2. Leistungen

Der Leistungsumfang der Montageleistung bestimmt sich nach dem Angebot und der Auftragsbestätigung der VAC.

3. Montagevoraussetzungen

(1) Um eine ordnungsgemäße Montage zu gewährleisten, muss der Kunde die produktbezogenen VAC Richtlinien, welche ihm spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte schriftlich mitgeteilt werden, umsetzen.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist. Insbesondere hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen gemäß den Vorbereitungsrichtlinien erfüllt sind.

4. Vergütung

(1) Wird für die Montage kein Pauschalpreis, sondern eine Vergütung nach Aufwand berechnet, werden die Montagearbeiten gem. des in der Rechnung aufgeführten Stundenlohns abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, o.Ä.

(2) Nach Erbringung der Montage wird VAC dem Kunden den bereits im Angebot der VAC genannten Betrag für die Montageleistung in Rechnung stellen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Dieser Betrag wird mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Darüber hinaus gelten auch hinsichtlich der Zahlungspflichten des Kunden mit Blick auf die Montageleistungen die Bestimmungen der Ziffer 3. der Lieferbedingungen.

(3) VAC behält sich vor, für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen Zuschläge zu berechnen.

5. Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde hat das Personal der VAC bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

(2) Der Kunde hat die zum Schutze von Personen und Sachen am Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz verantwortlich, wenn und soweit sich das Personal bestimmungsgemäß auf seinem Betriebsgelände bzw. in seinen Räumlichkeiten aufhält. Der Kunde hat überdies das Personal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind.

6. Gewährleistung

Die gemäß Ziffer 12 der Lieferbedingungen vereinbarten Regelungen gelten entsprechend auch für etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bezüglich der Montage, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Mängelansprüche des Kunden aus der Montage verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der erfolgten Montage.